AUFGABEN UND HAFTUNG VON VORSTÄNDEN

einer Treuhandstiftung bei der Stiftung Stifter für Stifter und bei der Stiftung Kinderfonds

Was ist eine Treuhandstiftung?

Treuhandstiftungen sind im Grunde die „kleine Schwester“ der selbständigen Stiftungen. Während diese eine eigene Rechtspersönlichkeit innehaben und offiziell von der staatlichen Aufsicht anerkannt werden, kommt eine Treuhandstiftung durch einen Vertrag zwischen der Stifterin oder dem Stifter und dem Treuhänder (z.B. der Stiftung Stifter für Stifter oder der Stiftung Kinderfonds) zustande.

Trotz der unterschiedlichen Rechtsform sind beide Stiftungstypen von außen kaum voneinander zu unter¬scheiden: beide führen den Namen „Stiftung“, beide fördern gemeinnützige Projekte, beide werden vom Finanzamt kontrolliert und beide genießen dieselben steuerlichen Privilegien.

Der Unterschied besteht in der Praxis vor allem darin, dass Treuhandstiftungen in ihrer operativen Tätigkeit eingeschränkt und wesentlich schlanker zu führen und zu verwalten sind. Das spart Verwaltungskosten, so dass mehr Mittel für die Projekte zur Verfügung stehen.

Haben Treuhandstiftungen Vorstände?

Sofern eine Treuhandstiftung als (gemeinnütziges) Steuersubjekt anerkannt werden soll, muss sie ein Vorstandsgremium haben, dessen Rechte und Pflichten in der Satzung beschrieben werden. In der Satzung ist auch die Frage geregelt, wie die Vorstandsposten besetzt werden.

Da eine Treuhandstiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wird sie im Rechtsverkehr grundsätzlich durch ihren Treuhänder vertreten, der auch Eigentümer des Stiftungsvermögens ist. Mit seinen Beschlüssen erteilt der Stiftungsvorstand dem Treuhänder Weisungen. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist allein der Treuhänder zuständig, nicht der Vorstand selbst. Der Treuhänder führt die Weisungen aus, sofern sie sich im Rahmen der Satzung, der Gesetze und vorgegebener Richtlinien bewegen.

Wie viel Aufwand und Zeit erfordert das Vorstandsamt?

Typischerweise sind Treuhandstiftungen einfach strukturiert und schlank aufgebaut, so dass sich die Arbeit der Stiftungsvorstände typischerweise darauf beschränkt, einmal pro Jahr persönlich, online oder telefonisch zu einer Sitzung zusammen¬zukommen, bzw. die entsprechenden Beschlüsse im Umlauf zu treffen.

Außerhalb der Sitzungen obliegt es dem Vorstand …

- einmal im Jahr die Jahresrechnung zu prüfen.
- über die Mittelverwendung der Stiftung zu entscheiden und Fördermittel zu vergeben.
- die Dokumentation zur Mittelverwendung zu prüfen.
- periodisch die Vermögensentwicklung der Stiftung zu überprüfen.

Ist die Tätigkeit als Vorstand bezahlt?

Nein, die Tätigkeit als Vorstand einer Treuhandstiftung ist grundsätzlich rein ehrenamtlich. Allenfalls können Ausgaben wie Reisekosten erstattet werden.

Welche Aufgaben haben Vorstände in einer Treuhandstiftung?

Grundsätzlich werden alle Verwaltungstätigkeiten einer Treuhandstiftung (Vermögensverwaltung, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, etc.) durch den Treuhänder wahrgenommen, so dass die Vorstände der Treuhandstiftungen von diesen Aufgaben entbunden sind und sich ganz auf die Fördertätigkeit konzentrieren können.

Bitte beachten Sie, dass der Vorstand einer Treuhandstiftung keine Verträge abschließen und ohne Mitwirkung des Treuhänders keine operativen Projekte oder eigene Veranstaltungen durchführen kann.

In den Satzungen der Treuhandstiftungen unter Stifter für Stifter sowie unter der Stiftung Kinderfonds werden den Vorständen in der Regel folgende Rechte und Aufgaben zugewiesen:

Obligatorische Aufgaben

Kontrolle des Treuhänders

- Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung
- Einsicht in die Kontoführung über das Stifterportal
- Überprüfung der Vermögensentwicklung der Stiftung

Verwendung der Stiftungsmittel

- Suche und Auswahl von Förderprojekten nach Maßgabe der Stiftungssatzung
- Entscheidungen über die Vergabe der Stiftungsmittel
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen

Selbstorganisation des Vorstandes

- Bestimmung eines Vorstandsmitglieds als Ansprechpartner:in des Treuhänders
- Terminierung der Vorstandssitzungen (persönlich, online oder per Telefon)
- Erstellen von Sitzungsprotokollen
- Ggf. Verabschiedung einer Geschäftsordnung, Einsetzung eines Beirats

Optionale Aufgaben

Vermögensanlage

- Grundsätzlich liegt die Verantwortung der Vermögensanlage beim Treuhänder. In diesem Fall wählt der Treuhänder einen oder mehrere der Vermögens-poolingfonds aus und legt das Vermögen der Stiftung an. Bei den HVB verwalteten Stiftungen gibt es eine Empfehlungsliste der Hypovereinsbank.
- Sofern dieses Standardmodell nicht gewünscht ist, bestehen folgende Möglichkeiten für eine individuelle Vermögensverwaltung:
  a. Der Stifter oder der Vorstand der Treuhandstiftung beauftragt den Treuhänder, einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem bestimmten Dienstleister (einer Bank oder einem Vermögensverwalter) abzuschließen. Für den Inhalt des Vertrages und die Überwachung von dessen Einhaltung ist der Stifter bzw. Stiftungsvorstand verantwortlich.
  b. Der Stifter übernimmt als Stiftungsvorstand die Vermögensverwaltung selbst und erteilt ggf. individuelle Orders. Die Auftragsausführung erfolgt durch den Treuhänder bzw. dessen Beauftragten. Diese Vermögen werden laufend anlässlich der Ordererteilung auf die Einhaltung der Anlagerichtlinien überprüft.
- In allen o. g. Fällen sind die Anlagerichtlinien des Treuhänders zur Verwaltung der Vermögen einzuhalten. Weitere individuelle Gestaltungen sind nach Absprache möglich.

Öffentlichkeitsarbeit

- Der Vorstand kann entscheiden, aktiv für die Stiftungsaktivitäten zu werben, z.B. durch eine Website, Flyer, Social Media, etc. Die Durchführung dieser Maßnahmen muss grundsätzlich mit dem Treuhänder vorab abgestimmt werden. Zudem sind besondere Richtlinien und Kommunikationsstandards zu beachten.

- Eigene Initiativen und Benefizaktionen des Stiftungsvorstandes sind willkommen, müssen aber aus Haftungsgründen stets mit dem Treuhänder vorab abgestimmt werden.

Entscheidungen über Satzungsänderung, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung

- Der Vorstand kann die Stiftungssatzung ändern, sofern sich hierfür ein Bedarf ergibt und dabei sowohl die gesetzlichen als auch die satzungsmäßigen Voraussetzungen eingehalten werden - zum Beispiel, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar ist.
- Der Vorstand hat zudem das Recht, die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung zu überführen oder den Treuhandvertrag mit Stifter für Stifter oder der Stiftung Kinderfonds zu kündigen. Hierbei sind die entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und im Treuhandvertrag zu beachten.

Welche Unterstützung erhalte ich als Vorstand einer Treuhandstiftung?

Alle Treuhandstiftungen bei Stifter für Stifter und bei der Stiftung Kinderfonds werden durch die Haus des Stiftens gGmbH verwaltet, die sich auf die professionelle Begleitung von Stiftungen spezialisiert hat. Die Mitarbeiter:innen des Haus des Stiftens entlasten die Stifter:innen und Vorstände bei der administrativen Arbeit, beraten zur Projektsuche und Mittelverwendung und begleiten bei der Gremienarbeit.

Für die Vorstände bedeutet das konkret, dass ihre Aufgabe vor allem in der Beschluss-fassung liegt. Die operative Vorbereitung liegt in der Regel bei den Vorständen, kann jedoch auch an das Haus des Stiftens übergeben werden. Die Prüfung und Umsetzung der Entscheidungen wird durch das Haus des Stiftens übernommen.

Die Stiftung Stifter für Stifter, die Stiftung Kinderfonds und die Haus des Stiftens gGmbH unterstützen die verwalteten Stiftungen insbesondere in den folgenden Bereichen:

Buchhaltung	• Kontoführung, Zahlungsverkehr • Finanzbuchhaltung • Ausstellung der Spendenbescheinigungen (auf Wunsch auch durch den Vorstand selbst)
Mittelverwendung	• Vorschläge und Beratung zu Fördertätigkeiten im In- und Ausland • Abwicklung von Förderprojekten (Anweisung, Zuwendungsbestätigungen, etc.)

Vermögensanlage	• Umsetzung der Vermögensanlage gemäß der Anlageentscheidung • Verwaltung von Immobilien, in der Regel über eine Hausverwaltung
Berichterstattung	• Erstellung einer Jahresrechnung • Vorbereitende Maßnahmen zur Steuererklärung und Ämterverkehr (Finanzamt)

Was ist mit haftungsrechtlichen Aspekten?

Da die Gremien einer Treuhandstiftung diese nicht nach außen im Rechtsverkehr vertreten, sondern lediglich im Innenverhältnis den Treuhänder anweisen, bestehen nur wenige haftungsrechtliche Fallstricke, die sich durch ein umsichtiges Vorgehen leicht vermeiden lassen.

Bei **Vermögensverlusten** besteht keine Haftung gegenüber dem Stifter, da es sich um Vermögensverluste des Treuhänders, nicht des Stifters/der Stifterin handelt. Solange die Entscheidungen im Rahmen der Anlagerichtlinien des Treuhänders getroffen werden, bestehen in Bezug auf das Vermögen keine haftungsrechtlichen Risiken für den Vorstand einer Treuhandstiftung.

Eine theoretische Haftung ist für den Fall denkbar, dass der Vorstand die **Kontrollpflichten** gegenüber dem Treuhänder verletzt und der Stiftung daraus Schaden entsteht. Ein Haftungsrisiko könnte gegenüber dem Stifter/der Stifterin oder dessen Rechtsnachfolger bestehen. Der Vorstand wird dieser Pflicht durch eine sorgsame Prüfung der Jahresrechnung gerecht.

Eine **persönliche Haftung** eines Vorstandsmitgliedes könnte nur dann bestehen, wenn der Vorstand im Namen der Stiftung finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten eingeht und/oder Aufträge vergibt, die nicht durch die Satzung und den Treuhandvertrag gedeckt sind. In diesem Fall hätte das Vorstandsmitglied als Vertreter:in ohne Vertretungsmacht gehandelt und könnte für diese Tätigkeit persönlich haftbar gemacht werden. Sofern alle Aktivitäten vorab mit dem Treuhänder bzw. mit den zuständigen Stiftungsberater:innen abgeklärt werden, lässt sich auch dieses Risiko ausschließen.

Falls eine **individuelle Vermögensanlage** gewählt wird, übernimmt das beauftragte Vorstandsmitglied ebenfalls schriftlich die persönliche Haftung für Vermögensverluste gegenüber dem Treuhänder, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird (z.B. Verstoß gegen die Leitlinien und die Anlagerichtlinien des Treuhänders).

Fragen

Im Rahmen Ihres Vorstandsmandates unterstützen wir Sie bei allen Fragen

- rund um die inhaltliche Arbeit der Stiftung sowie zur Stiftungsverwaltung
- zum Besetzungs- und Nachfolgeprozess in Stiftungen, die den Gremien-beststellungsservice nutzen. Wenden Sie sich bitte an Karsten Timmer, Vorsitzender des Ausschusses „Gremienbestellung“ gbs@stifter-fuer-stifter.de
- zur Treuhänderschaft sowie bei Anregungen. Wenden Sie sich bitte an den Vorstand der Stiftung Stifter für Stifter vorstand@stifter-fuer-stifter.de bzw. an den Vorstand der Stiftung Kinderfonds vorstand@kinderfonds.de

März 2002

Dr. Karsten Timmer
Vorsitzender des Ausschuss „Gremienbestellung“, Stiftung Stifter für Stifter

Weiterführende Informationen finden Sie

- auf den Internetseiten: www.stifter-fuer-stifter.de
  www.kinderfonds.org
  www.hausdesstiftens.org
- in den Broschüren der Reihe „Grundwissen“ zu den Themen Stiften, Steuern,
- Testament und Vermögensanlage. Die Broschüren können Sie downloaden unter: www.hausdesstiftens.org/stiftungen/orientierung
  oder beim Haus des Stiftens in gedruckter Version bestellen.
- Neuigkeiten und Wissenswertes rund um das Thema Stiften bietet der viermal jährlich erscheinende Newsletter vom Haus des Stiftens, zu bestellen unter: www.hausdesstiftens.org/newsletter